KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 06.11.1996
KOM(96) 532 endg.

96/0256 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß eines

ABKOMMENS

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland
über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren
und tierischen Erzeugnissen

(von der Kommission vorgelegt)

[redacted]

BEGRÜNDUNG

Betrifft: Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

1. Der Rat hatte der Kommission am 20. Februar 1995 ein Mandat erteilt zur Aushandlung von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern über veterinärhygienische und pflanzengesundheitliche Maßnahmen auf der Grundlage der diesem Beschluß beigefügten Richtlinienentwürfe.

2. Kraft dieses Mandats hat die Kommission mit Neuseeland und Drittländern aus Mitteleuropa, Nordamerika und Südamerika Verhandlungen geführt. Dieser Vorschlag ist das Ergebnis der Verhandlungen mit Neuseeland, die der Kommission für den Abschluß eines Abkommens geeignet erscheinen.

3. Der Vorschlag berücksichtigt die jeweiligen Befugnisse der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft; sie sind in dem Abkommen ausdrücklich aufgeführt.

4. Der Vorschlag trägt der Anwendung des Regionalisierungsprinzips für die wichtigsten Tierseuchen Rechnung und enthält eine Aufstellung der Erzeugnisse, die gleichgestellt sind. Für die nicht gleichgestellten Erzeugnisse wurden ein Arbeitsprogramm im Hinblick auf die Gleichstellung ausgearbeitet und die bis auf weiteres geltenden Bedingungen festgelegt.

5. Der Vorschlag trägt auch den Rechten und Pflichten beider Parteien aus dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation und seinen Anhängen Rechnung, insbesondere dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS- Übereinkommen). Zugleich wird es der Notwendigkeit gerecht, den hohen Stand der Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier in der Gemeinschaft zu erhalten.

6. Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

Vorschlag

für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß eines Abkommens zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über
veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren
und tierischen Erzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission([1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ist ein geeignetes Instrument zur praktischen Umsetzung des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen.

Durch schrittweise Gleichstellung der veterinärhygienischen Maßnahmen, Anerkennung der Anwendung des Regionalisierungsprinzips und Verbesserung der Kommunikation und Kooperation trägt dieses Abkommen dazu bei, den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland zu erleichtern.

([1]) ABl. Nr. L ....

Dieses Abkommen muß für die Gemeinschaft genehmigt werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut dieses Abkommens nebst seinen Anhängen ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, dieses Abkommens rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland
über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren
und tierischen Erzeugnissen

Abkommen

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

einerseits und

NEUSEELAND,

andererseits

nachstehend die Parteien genannt,

IN ANERKENNUNG DESSEN, daß ihre jeweiligen veterinärhygienischen Kontrollen einen vergleichbaren Schutz bieten;

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, nachstehend SPS-Übereinkommen genannt,

BESTREBT, den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend Gemeinschaft genannt, und Neuseeland ohne Einbuße des Gesundheitsschutzes von Mensch und Tier sowie entsprechend den Verbrauchererwartungen an die Unbedenklichkeit von Lebensmitteln zu erleichtern,

BESTREBT, andere veterinärhygienischen Fragen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland zu klären,

ENTSCHLOSSEN, der Gefahr der Einschleppung und Verschleppung von Tierseuchen kompromißlos zu begegnen und Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung dieser Seuchen zu treffen, um insbesondere Beeinträchtigungen des Handels zu vermeiden,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen:

Artikel 1

Ziel

Dieses Abkommen dient der Erleichterung des Handels mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland durch Einführung einer Regelung über die Gleichstellung der von beiden Parteien praktizierten veterinärhygienischen Maßnahmen im Einklang mit dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Verbesserung der Kommunikation und Kooperation bei veterinärhygienischen Maßnahmen.

Artikel 2

Allgemeine Vorschriften

Die Vorschriften dieses Abkommens gelten für den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland.

Die von den Parteien gemeinsam vereinbarten Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen sind in den Anhängen verankert.

Artikel 3

Multilaterale Verpflichtungen

Dieses Abkommen und seine Anhänge beschränken in keiner Weise die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem WTO-Übereinkommen und seiner Anhänge, namentlich aus dem SPS-Übereinkommen.

Artikel 4

Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieses Abkommens erstreckt sich unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 auf die veterinärhygienischen Maßnahmen der beiden Parteien für die in Anhang I aufgeführten lebenden Tiere und tierischen Erzeugnisse.

2. Soweit in den Anhängen dieses Abkommens nicht anderweitig bestimmt und unbeschadet des Artikels 11 gilt dieses Abkommen nicht für Hygienemaßnahmen betreffend Lebensmittelzusatzstoffe (alle Lebensmittelzusatzstoffe und Farbstoffe), Veterinärstempelfarben, Verarbeitungshilfen, Geschmacksstoffe), Bestrahlung (ionisierende Strahlen), Kontaminanten (einschließlich mikrobiologischer Standards), Transport, durch Stoffübergang von Verpackungsmaterial übertragene chemische Stoffe, Futtermittelkennzeichnung, Nährwertkennzeichnung, Arzneifuttermittel und Vormischungen.

3. Die Parteien können die Grundsätze dieses Abkommens auch zur Regelung anderer veterinärhygienischer Fragen als der veterinärhygienischen Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen verwenden.

4. Die Parteien können vereinbaren, dieses Abkommens in Zukunft zu ändern, um seinen Geltungsbereich auf andere veterinärhygienische Fragen als der tier- und pflanzengesundheitlichen Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen auszudehnen.

Artikel 5

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

   a) Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse: lebende Tiere und tierische Erzeugnisse, die unter die Bestimmungen des Anhangs I fallen;

b) Veterinärhygienische Maßnahmen: die in Anhang A Absatz 1 des SPS-Übereinkommens definierten, in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallenden Maßnahmen;

c) Angemessenes Schutzniveau: das Schutzniveau gemäß Anhang A Nummer 5 des SPS-Abkommens;

d) Region: "Zonen" und "Regionen" nach der Begriffsbestimmung des Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes;

e) Zuständige Behörden:

i) Neuseeland - Die in Anhang II Buchstabe A aufgeführten Behörden

ii) Europäische Gemeinschaft - Die in Anhang II Buchstabe B aufgeführten Behörden

Artikel 6

Anpassung an die regionalen Bedingungen

1. Für den beiderseitigen Handel erkennen die Parteien die regionale Seuchenfreiheit bezüglich der in Anhang III aufgeführten Tierseuchen an.

2. Beansprucht eine Partei einen Sonderstatus hinsichtlich einer bestimmten Seuche, so kann sie um Anerkennung dieses Status ersuchen. Die ersuchende Partei kann auch zusätzliche Sicherheiten hinsichtlich der Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse verlangen, die dem verliehenen Status gerecht werden. Näheres zu diesen Sicherheiten regelt Anhang V.

3. Unbeschadet des Absatzes 2 erkennt die einführende Partei die Regionalisierungsbeschlüsse an, die entsprechend der Kriterien des Anhangs IV als Grundlage für den Handelsverkehr mit einer Partei Land getroffen wurden, in dem ein Gebiet von mindestens einer der in Anhang III aufgeführten Seuchen befallen ist.

Artikel 7

Gleichwertigkeit

1. Als Voraussetzung für die Gleichstellung müssen folgende Kriterien geprüft und zufriedenstellend bewertet worden sein:

   - Rechtsvorschriften, Verfahren und laufende Programme zur Kontrolle und Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen der einführenden Partei;

   - Gliederung der zuständigen Behörden, Weisungsbefugnis, Entscheidungswege, Arbeitsweise und verfügbare Mittel zur Durchführung der Aufgaben;

   - Erfolge der zuständigen Behörde hinsichtlich des Kontrollprogramms und der Sicherheiten.

   Bei dieser Bewertung tragen die Parteien der gewonnenen Erfahrung Rechnung.

2. Die Gleichstellung wird gewährt für veterinärhygienische Maßnahmen im Verkehr mit lebenden Tieren oder tierischen Erzeugnissen bezüglich der Rechtsvorschriften, Inspektions- und Kontrollregelungen, Teilregelungen oder bezüglich bestimmter Rechtsvorschriften, Inspektions- und/oder Hygieneanforderungen.

Artikel 8

Feststellung der Gleichwertigkeit

1. Um festzustellen, ob eine veterinärhygienische Maßnahme der ausführenden Partei dem der einführenden Partei angemessen erscheinende Tiergesundheitsniveau entspricht, verfahren die Parteien wie folgt:

   i) Bestimmung der veterinärhygienischen Maßnahme, um deren Gleichstellung ersucht wird;

ii) Erläuterung des Ziels der veterinärhygienischen Maßnahme der einführenden Partei nebst umständegerechter Bewertung der Gefahr, der die veterinärhygienische Maßnahme begegnen soll, und Festsetzung des der einführenden Partei angemessen erscheinenden Schutzniveaus;

iii) Nachweis der ausführenden Partei, daß ihre veterinärhygienische Maßnahme dem der einführenden Partei angemessen erscheinenden Tiergesundheitsniveau entspricht;

iv) Feststellung seitens der einführenden Partei, ob die veterinärhygienischen Maßnahmen der ausführenden Partei dem ihre geeignet erscheinenden Tiergesundheitsniveau entspricht;

v) Die einführende Partei erkennt die veterinärhygienische Maßnahme der ausführenden Partei als gleichwertig an, wenn die ausführende Partei objektiv nachweist, daß ihre Maßnahme dem der einführenden Partei geeignet erscheinenden Schutzniveau entspricht.

2. Wurde die Gleichwertigkeit nicht anerkannt, vollzieht sich der Handel nach den von der einführenden Partei gestellten Bedingungen zur Gewährleistung des ihre angemessen erscheinenden Schutzniveaus gemäß Anhang IV. Die ausführende Partei kann unbeschadet des Ergebnisses des in Absatz 1 erläuterten Verfahrens einwilligen, die Bedingungen der einführenden Partei zu erfüllen.

Artikel 9

Anerkennung der veterinärhygienischen Maßnahmen

1. Anhang V enthält eine Aufstellung der Sektoren oder Untersektoren, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens die betreffenden veterinärhygienischen Maßnahmen für die Zwecke des Handels als gleichwertig anerkannt sind/gleichgestellt sind. Die Parteien treffen die notwendigen legislativen/administrativen Maßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellung zur Ermöglichung des Handels auf dieser Grundlage innerhalb von drei Monaten.

2. Anhang V enthält eine Aufstellung der **Sektoren oder Untersektoren**, für die die Parteien unterschiedliche veterinärhygienische Maßnahmen anwenden und die Bewertung gemäß Artikel 7 noch nicht abgeschlossen haben. Gemäß dem Verfahren der Artikel 7 und 8 sollen die in Anhang V genannten Maßnahmen getroffen werden, um die Bewertung zu den darin genannten, unverbindlichen Terminen abzuschließen. Die Parteien treffen die notwendigen legislativen/administrativen Maßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellung innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gleichstellung. In Abwartung dieser Gleichstellung vollzieht sich der Handel nach den Bedingungen des Artikels V.

3. Jeder zur Einfuhr gestellten Partie lebender Tiere oder tierischer Erzeugnisse, für die die Gleichstellung anerkannt wurde, muß, wenn nicht anders bestimmt, ein amtliches Gesundheitszeugnis nach dem in Anhang VII vorgeschriebenen Muster beiliegen. Die Parteien können gemeinsam Grundsätze oder Leitlinien für die Zertifizierung festlegen. Diese Grundsätze sind in Anhang VII zu verankern.

Artikel 10
Überprüfung

1. Zur Festigung des Vertrauens in die effiziente Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens hat jede Partei das Recht, die Maßnahmen der ausführenden Partei der Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen; diese können folgendes umfassen:

   a) Gesamt- oder Teilbewertung des gesamten Kontrollprogramms der zuständigen Behörden, gegebenenfalls einschließlich Überprüfungen der Inspektions- und Kontrollprogramme und

   b) Kontrollen vor Ort.

   Diese Verfahren werden gemäß den Bestimmungen des Anhangs V durchgeführt.

2. Jede Partei hat ferner das Recht, Partien bei der Einfuhr der Grenzkontrolle zu unterziehen, deren Ergebnisse in den Bewertungsprozeß einbezogen werden.

3. Für die Gemeinschaft

   - führt die Gemeinschaft die Kontroll- und Überprüfungsverfahren gemäß Absatz 1 durch;

   - führen die Mitgliedstaaten die Grenzkontrollen gemäß Absatz 2 durch.

4. Für Neuseeland führen die neuseeländischen Behörden die Kontroll- und Überprüfungsverfahren sowie die Kontrollen vor Ort gemäß den Absätzen 1 und 2 durch.

5. Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen

   a) die Ergebnisse und Schlußfolgerungen ihrer Kontroll- und Überprüfungsverfahren sowie Grenzkontrollen im Handelsverkehr mit Dritten, die dieses Abkommen nicht unterzeichnet haben, austauschen;

   b) die Ergebnisse und Schlußfolgerungen ihrer Kontroll- und Überprüfungsverfahren sowie Grenzkontrollen im Handelsverkehr mit Dritten, die dieses Abkommen nicht unterzeichnet haben, verwenden.

Artikel 11
Grenzkontrollen und Kontrollkosten

1. Die Häufigkeit der Grenzkontrollen gemäß Artikel 10 Absatz 2 bei der Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse ist in Anhang VIII Buchstabe A festgesetzt. Die Parteien können die Kontrollhäufigkeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit ändern aufgrund des erzielten Fortschritts gemäß den Anhängen V und IX oder aufgrund anderer nach diesem Abkommen vorgesehener Maßnahmen oder Konsultationen.

2. Die Beschau erfolgt entsprechend der mit den betreffenden Einfuhren verbundenen Gefährdung.

3. Sollte es sich bei der Kontrolle erweisen, daß die betreffenden Normen und/oder Anforderungen nicht erfüllt sind, so sollten die einführende Partei ihre Maßnahmen anhand einer Bewertung der betreffenden Gefährdung treffen. Nach Möglichkeit soll dem Einführer oder seinem Vertreter Zugang zu der betreffenden Partie gewährt und die Möglichkeit eingeräumt werden, jedwede sachdienliche Information beizusteuern, die der Entscheidungsfindung seitens der einführenden Partei dienlich ist.

4. Zur Deckung der bei den Grenzkontrollen anfallenden Kosten können Kontrollgebühren erhoben werden. Die Durchführungsbestimmungen für die Kontrollgebühren sind in Anhang VIII Buchstabe B verankert.

Artikel 12

Notifikation

1. Die Parteien notifizieren einander

   - wesentliche Änderungen der epidemiologischen Lage innerhalb von 24 Stunden, z. B. Auftreten und Verlauf der in Anhang III aufgeführten Krankheiten;

   - epidemiologisch relevante Veränderungen bezüglich der nicht Anhang III aufgeführten Krankheiten oder neuer Krankheiten innerhalb kürzester Frist;

   - zusätzliche Maßnahmen, die über die grundlegenden Anforderungen ihrer betreffenden veterinärhygienischen Maßnahmen zur Kontrolle oder Tilgung von Tierseuchen oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit hinausgehen sowie jedwede Änderung der Vorbeugepolitik, einschließlich der Impfpolitik.

2. Die Notifikationen gemäß Absatz 1 sind schriftlich an die gemäß Artikel 15 Absatz 4 eingerichteten Verbindungsstellen zu richten.

3. Im Falle ernster, dringend abhilfebedürftiger Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier kann eine mündliche Notifikation der gemäß Artikel 15 Absatz 4 eingerichteten Verbindungsstelle erfolgen, die binnen 24 Stunden schriftlich bestätigt werden muß.

4. Hat eine Partei schwere Bedenken hinsichtlich eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier, ist unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen über diese Lage zu beraten. In einer solchen Lage ist jede Partei bestrebt, alle notwendigen Informationen zu beschaffen, um zu eine Unterbrechung des Handels zu vermeiden und eine gegenseitig annehmbare Lösung zu erreichen.

Artikel 13

Schutzklausel

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12 sind die Parteien befugt, bei Auftreten ernster Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier vorübergehende Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier zu treffen.

Artikel 14

Ungeklärte Fragen

Die Grundsätze dieses Abkommens gelten auch für die Klärung noch anstehender Fragen, die in seinen Geltungsbereich fallen und den beiderseitigen Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen gemäß Anhang IX stören. Dieser Anhang sowie gegebenenfalls die anderen Anhänge können geändert werden, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und gegebenenfalls neue Fragen zu ermitteln.

Artikel 15

Informationsaustausch und Übermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse und Daten

1. Der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens halber sowie zum Beweis der Effizienz der kontrollierten Programme erfolgt der Austausch abkommensrelevanter Informationen zwischen den Parteien auf einer einheitlichen, systematischen Grundlage. Gegebenenfalls kann dies auch im Wege des Beamtenaustauschs geschehen.

2. Der Austausch von Informationen über Änderungen ihrer jeweiligen veterinärhygienischen Maßnahmen und anderer Informationen umfaßt:

   - Gelegenheit zur Prüfung von Vorschlägen zur Änderung der Rechtsvorschriften oder Anforderungen, die sich auf dieses Abkommen noch vor seinem Abschluß auswirken können. Sofern es einer Partei erforderlich erscheint, können Vorschläge im Rahmen des Artikels 16 Absatz 3 behandelt werden.

- Unterrichtung über aktuelle Entwicklungen, die den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen stören;

- Information über die Ergebnisse der Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 10.

3. Die Parteien unterbreiten den zuständigen wissenschaftlichen Gremien wissenschaftliche Unterlagen oder Daten, um ihre Auffassungen/Ansprüche zu begründen. Diese Ergebnisse sind von den betreffenden wissenschaftlichen Gremien zügig zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind beiden Parteien zu übermitteln.

4. Die Verbindungsstellen für diesen Informationsaustausch sind in Anhang IX aufgeführt.

Artikel 16

Gemeinsamer Verwaltungsausschuß

1. Es wird ein Gemeinsamer Ausschuß, nachstehend Ausschuß genannt, eingesetzt, der sich aus Vertretern der Parteien, die mit den abkommensrelevanten Sachverhalten vertraut sind, zusammensetzt und hinreichend befugt ist, die Begleitung und Durchführung des Abkommens zu gewährleisten. Der Ausschuß tritt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen und tagt anschließend mindestens einmal im Jahr. Zur Klärung von Fragen zwischen den Sitzungen kann der Ausschuß den Korrespondenzweg nutzen.

2. Der Ausschuß überprüft mindestens alljährlich die Anhänge dieses Abkommens, insbesondere angesichts der Fortschritte im Rahmen der Konsultationen nach diesem Abkommen. Änderungen der Anhänge sind gemeinsam vorzunehmen.

3. Die Parteien vereinbaren die Einsetzung technischer Arbeitsgruppen sachkundiger Vertreter der Parteien, die Aufgabe haben, die wissenschaftlich-technische Problematik dieses Abkommens zu klären.

   Im Bedarfsfall können die Parteien auch wissenschaftlich-technische Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen, die sich nicht unbedingt nur aus Vertretern der Parteien zusammensetzen müssen.

Artikel 17

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses Abkommens erstreckt sich auf folgende Gebiete:

a) in der Gemeinschaft auf alle Gebiete, für die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gilt, und unter den Bedingungen dieses Vertrages;

b) in Neuseeland für alle Gebiete Neuseelands. Diese Abkommen gilt allerdings nicht für Tokelau.

Artikel 18

Schlußbestimmungen

1. Die Parteien ratifizieren dieses Abkommen gemäß ihren jeweiligen Verfahren.

   Diese Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Parteien einander den Abschluß ihrer im vorstehenden Unterabsatz genannten Ratifizierungsverfahren schriftlich notifizieren.

2. Die Verpflichtungen aus diesem Abkommen werden von beiden Parteien nach ihren jeweiligen internen Verfahren umgesetzt.

3. Jede Partei kann jederzeit Änderungen dieses Abkommens vorschlagen. Jedwede vereinbarte Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Parteien einander den Abschluß ihrer im vorstehenden Unterabsatz genannten Ratifizierungsverfahren schriftlich notifizieren.

4. Jede Partei kann dieses Abkommen mit sechsmonatiger Frist schriftlich kündigen. In diesem Fall erlischt das Abkommen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist.

5. Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in englischer Sprache abgefaßt, die gleichermaßen gültig sind.

Für Neuseeland

Für die Europäische Gemeinschaft

LISTE DER ANHÄNGE

ANHANG I Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse

ANHANG II Zuständige Behörden

ANHANG III Seuchen, für die Regionalierungsbeschlüsse getroffen werden können

ANHANG IV Regionalisierung

ANHANG V Anerkennung veterinärhygienischer Maßnahmen

ANHANG VI Leitlinien für Prüfungsverfahren

ANHANG VII Bescheinigung

ANHANG VIII Grenzkontrollen und Inspektionsgebühren

ANHANG IX Zur Klärung anstehende Fragen

ANHANG X Verbindungsstellen

ANHANG I

Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse	Rechtsgrundlage
1. Lebende Rinder und Schweine	Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964
2. Rindersperma	Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988
3. Rinderembryonen	Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989
4. Lebende Pferde	Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990
5. Schweinesperma	Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990
6. Geflügel und Bruteier	Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990
7. Lebende Tiere und Erzeugnisse der Aquakultur	Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991
8. Lebende Schafe und Ziegen	Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991
9. Andere lebende Tiere, Sperma, Eizellen und Embryonen von Tierarten, die nicht in den Nummern 1 bis 8 aufgeführt sind	Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992
10. Frischfleisch	Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964
11. Frisches Geflügelfleisch	Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971
12. Fleischerzeugnisse	Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976
13. Hackfleisch und Fleischzubereitungen	Richtlinie 94/65/EWG des Rates vom 14. Dezember 1994
14. Eiprodukte	Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989
15. Lebende Muscheln	Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991
16. Fischereierzeugnisse	Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991
17. Zuchtwildbret	Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1991
18. Jagdwildbret	Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992

Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse	Rechtsgrundlage
19. Milch und Milcherzeugnisse	Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992
20. Tierischer Abfall	Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990
21. Nicht unter den Nummern 10 bis 20 aufgeführte tierische Erzeugnisse	Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992

Anmerkung: Nach den Gesetzen Neuseelands (Gesetz über biologische Sicherheit (1993) und den "Sicherheitsbestimmungen" des Tierschutzgesetzes von 1967 gibt es ein Verzeichnis der Schadorganismen, die nicht nach Neuseeland eingeschleppt werden dürfen.

ANHANG II

Zuständige Behörden

TEIL A

Neuseeland

Die veterinärhygienischen und Lebensmittelhygienekontrollen teilen sich das Landwirtschafts- und das Gesundheitsministerium. In diesem Zusammenhang gilt folgendes:

- Bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft ist das Landwirtschaftsministerium zuständig.

- Bei der Einfuhr ist das Landwirtschaftsministerium zuständig für die tierseuchenrechtlichen Quarantänefragen, das Gesundheitsministerium hingegen für die Erfüllung der Lebensmittelhygienevorschriften.

Für die Zwecke dieses Abkommens wird das Landwirtschaftsministerium für das Gesundheitsministerium tätig.

TEIL B

Europäische Gemeinschaft

Die Kontrollen teilen sich die nationalen Veterinärdienste der jeweiligen Mitgliedstaaten und die Europäischen Kommission. In diesem Zusammenhang gilt folgendes:

- Bei der Ausfuhr nach Neuseeland sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Erzeugungsbedingungen und -anforderungen, einschließlich der vorgeschriebenen Inspektionen, und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung über die Erfüllung der vereinbarten Bedingungen und Anforderungen.

- Die Europäische Kommission ist zuständig für die übergreifende Koordinierung, Inspektion/Begutachtung der Inspektionsregelungen und für die notwendigen Rechtssetzungsmaßnahmen zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der Veterinärvorschriften und -anforderungen im Europäischen Binnenmarkt.

ANHANG III
TIERSEUCHEN, FÜR DIE REGIONALISIERUNGSBESCHLÜSSE GETROFFEN WERDEN KÖNNEN RECHTSGRUNDLAGE

Tierseuche	EG-Rechtsakt	Neuseeländische Rechtsvorschriften
Maul- und Klauenseuche	85/511, 64/432	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Vesikuläre Schweinekrankheit*	92/119, 64/432	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Vesikuläre Schweinestomatitis	92/119	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Afrikanische Pferdepest	90/426, 92/35	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Afrikanische Schweinepest	64/432	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Blauzungenkrankheit	92/119	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Geflügelpest	92/40, 95/539	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Newcastle-Krankheit	92/66, 95/539	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Pest der kleinen Wiederkäuer	92/119	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Rinderpest	92/119. 64/432	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Klassische Schweinepest	80/217. 64/432	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Infektiöse Rinder-Pleuropneumonie	64/432	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Schafpocken	92/119	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Rifttalfieber	92/119	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Lumpy Skin disease	92/119	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)*	91/67	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC)*	91/67	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile IV, V, VI, VII und VIII
Virale septikämische Hämorrhagie (VHS)*	91/67	Gesetz über die biologische Sicherheit, Teile VII und VIII

* Neuseeland zweifelt an der Möglichkeit, diese Seuchen regionalisieren zu können, und wird noch vor Dezember 1997 Informationen über die technische Grundlage der Anerkennung prüfen und eine Risikobewertung vornehmen.

Die Sternchen für SVD, ND, AL, CSF wurden von Neuseeland entfernt, obwohl dafür bis auf weiteres besondere Handelsbedingungen gelten - Einzelheiten dazu vgl. Anhang V.

ANHANG IV
REGIONALISIERUNG

Für die Regionalisierungsbeschlüsse hinsichtlich der in Anhang II aufgeführten Seuchen haben die Parteien einvernehmlich folgende Grundlage vereinbart. Jede Partei erkennt die gemäß den Regeln dieser Anlage gefaßten Regionalisierungsbeschlüsse der jeweiligen Gegenpartei an.

Bei der Bewertung des Risikos einer bestimmten, erwogenen Einfuhr von Tieren oder tierischen Erzeugnissen kann drei Kategorien von Risikofaktoren Rechnung getragen werden:

1. ursprungsbedingte Risikofaktoren;
2. erzeugnisbedingte Risikofaktoren;
3. bestimmungsbedingte Risikofaktoren.

Ursprungsbedingte Risikofaktoren

Der entscheidende Faktor zur Bestimmung des Risikos der Seucheneinschleppung ist der Seuchenstatus des Ursprungslandes hinsichtlich der betreffenden Seuche. Die Seuchenfreiheitserklärungen müssen jedoch durch effiziente Überwachungsprogramme untermauert werden.

Daher kommt es in erster Linie auf die Effizienz der Veterinärdienste an. Keine anderen Faktoren können ohne volles Vertrauen in die Veterinärbehörden geprüft werden. Insbesondere kommt es entscheidend darauf an, daß sie Seuchenausbrüche ermitteln und bekämpfen sowie aussagekräftige Bescheinigungen ausstellen können.

Die Fähigkeit, das Auftreten einer Seuche nachweisen zu können, hängt von der durchgeführten Überwachung ab. Diese Überwachung kann aktiv, passiv oder in beiderlei Weise geschehen.

Aktive Überwachung impliziert entschiedene Maßnahmen zur Ermittlung des Auftretens einer Seuche, wie systematische klinische Inspektionen, Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, serologische Untersuchungen auf dem Hof oder im Schlachthof, Heranziehung pathologischen Materials für Laboruntersuchung, Sentinel-Tiere.

Passive Überwachung bedeutet, daß die Seuche anzeigepflichtig ist und ein hinreichend hohes Überwachungsniveau vorliegen muß, damit die Seuche schnell bemerkt und der Seuchenverdacht gemeldet wird. Auch muß ein Mechanismus für Ermittlung und Bestätigung bestehen sowie ein geschärftes Bewußtsein für die Seuche und ihre Symptome bei Bauern und Tierärzten.

Die epidemiologische Überwachung kann durch freiwillige und vorgeschriebene Herde-Gesundheitsprogramme verstärkt werden, insbesondere durch solche, die eine regelmäßige Präsenz der Veterinärdienste auf dem Hof gewährleisten.

Als weitere Faktoren fallen ins Gewicht:

- Seuchengeschichte
- Impfgeschichte
- Kontrolle der Verbringung in das Gebiet, aus dem Gebiet und innerhalb des Gebiets
- Tieridentifizierung und -erfassung
- Auftreten der Seuche in Nachbargebieten
- natürliche Grenzen zwischen Gebieten mit unterschiedlichem Status

. Wetterbedingungen
. Verwendung von Pufferzonen (mit oder ohne Impfung)
. Vorliegen von Vektoren und/oder Reservoiren
. aktive Kontroll- und Tilgungsprogramme (falls erforderlich)
. Schlachttier- und Fleischuntersuchung.

Anhand dieser Faktoren kann eine Zone definiert werden.

Die für die Durchführung der Seuchengebietspolitik zuständige Behörde ist am besten in der Lage, ein Gebiet zu definieren und dessen Status zu erhalten. Bei hohem Vertrauen in diese Behörde können deren Entscheidungen die Grundlage für den Handel bieten.

Die so definierten Gebiete können einer Risikostufe zugeordnet werden.

Mögliche Risikostufen sind:

- geringes/vernachlässigbares Risiko
- mittleres Risiko
- hohes Risiko
- unbekanntes Risiko.

Diese Risikoeinstufung kann auch mit Hilfe einer rechnerischen Risikoabschätzung z.B. für lebende Tiere geschehen. Die Einfuhrbedingungen können dann für jede Risikostufe, Seuche und Ware einzeln oder gruppenweise definiert werden.

Geringes/vernachlässigbares Risiko bedeutet, daß die Einfuhr aufgrund einer einfachen Ursprungsgarantie erfolgen kann.

Mittleres Risiko bedeutet, daß eine Art Kombination von Bescheinigung und/oder Sicherheit vor oder nach der Einfuhr verlangt werden kann.

Hohes Risiko bedeutet, daß die Einfuhr nur unter Bedingungen erfolgen kann, bei denen das Risiko wesentlich verringert wird, z. B. durch zusätzliche Garantien, Tests oder Behandlungen.

Unbekanntes Risiko bedeutet, daß die Einfuhr nur erfolgen kann, wenn das Erzeugnis selbst sehr geringes Risiko aufweist, z. B. Häute, Wolle, oder unter den Bedingungen für "hohes Risiko", wenn die erzeugnisbedingten Faktoren dazu berechtigen.

Erzeugnisbedingte Risikofaktoren

Hierzu ist folgendes zu klären:

. Kann die Seuche über das Erzeugnis übertragen werden?
. Könnte der Erreger in der Ware auftreten, wenn sie von einem gesunden und/oder klinisch befallenen Tier gewonnen wurde?
. Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, daß das Erzeugnis eine Infektion ausgesetzt war?
. Wurde das Erzeugnis in einer risikomindernden Weise gewonnen (z.B. durch Entbeinen)?
. Wurde das Erzeugnis durch eine Behandlung gewonnen, die den Erreger/das Agens inaktiviert?

Geeignete Tests und Quarantäne mindern das Risiko.

Bestimmungsbedingte Risikofaktoren

- Auftreten empfänglicher Tiere
- Auftreten von Vektoren
- Mögliche vektorfreie Zeit
- Vorkehrungen wie Regeln für die Verfütterung von Speiseresten und Verwertung von Tierabfällen
- beabsichtigte Verwendung des Erzeugnisses, z.B. Heimtierfutter, nur für die menschliche Ernährung

Diese Faktoren unterliegen der Kontrolle des Einfuhrlandes, und einige könnte daher geändert werden, um den Handel zu erleichtern. Eingeschlossen sein könnten beispielsweise beschränkte Einfuhrbedingungen, z.B. Isolierung der Tiere in einer bestimmten vektorfreien Region bis zum Ablauf der Inkubationszeit, oder Kanalisierungssysteme.

Aber auch das Befallsland kann hinsichtlich der Gefahr bei der Verbringung von einem Befallsgebiet in ein seuchenfreies Gebiet seines Hoheitsgebiets bestimmungsbedingten Faktoren Rechnung tragen.

ANHANG V

Verzeichnis der Kurzvermerke und Abkürzungen

Ja (1)	Gleichgestellt - Gesundheitsbescheinigungs-Muster verwenden
Ja (2)	Grundsätzlich gleichgestellt - einige besondere gerinfügige Probleme zu lösen - geltende Beschein. zu verwenden, bis Problem gelöst
Ja (3)	Gleichstellung in Form der Erfüllung der Anforderungen der einführenden Partei - geltende Beschein. zu verwenden
(4)	Vgl. verschiedene Bescheinigungs-Bestimmungen
NE	Nicht bewertet - vorläufig geltende Beschein. verwenden
E	In Bewertung - wird überprüft - vorläufig geltende Bescheinigung verwenden
[ ]	Unmittelbar zur Klärung anstehende Aspekte
Nein	Nicht gleichgestellt und/oder weitere Prüfung erforderlich. Handel kann soll erfolgen, wenn einführende Partei die Bedingungen der ausführenden Partei erfüllt.
AI	Geflügelpest
BSE	Rinderwahnsinn
C	Celsius
CSF	Klassische Schweinepest
EBL	Enzootische Rinderleukose
EG/Neus.	Europäische Gemeinschaft/Neuseeland
Gleich.	Gleichstellung
IBD	Infektiöse Bursitis des Huhnes
IBR	Infektiöse bovine Rhinotracheitis
IR	Ireland
ND	Newcastle Disease
Keine	Keine besonderen Bedingungen
WTO notifiziert	Neus. Anmerkungen (31/10/95 & 2/11/96) zu den EG-Beschein.-Beschlüssen, die der WTO notifiziert wurden
OIE	Interntionales Tierseuchenamt
PM	Schlachtkörperuntersuchung
ScVC	Wissenschaftl. Veterinärausschuß
Stds	Standards
SVD	Vesikuläre Schweinekrankheit
UHT	Ultrahocherhitzt
UK	Vereinigtes Königreich
WTO	Welthandelsorganisation

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Lebende Tiere										
- Equiden	90/426/EWG 92/260/EWG 93/195/EWG 93/196/EWG 93/197/EWG 94/467/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Nein		Neus. regelt gen. Best. u. überarb. Anford. an Isolierung u. best. Seuchen bis 1/7/97	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	90/426/EWG 92/260/EWG 93/195/EWG 93/196/EWG 93/197/EWG 94/467/EWG	Ja (3)	Coggins-Test	EG klärt Neus. EIA-Status bis 7/96
- Rinder	64/432/EWG 72/462/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	BSE vgl. div. Best. über Beschein. (4)	Neus. regelt gen. Best. u. überarb. Anford. an Isolierung und best. Seuchen bis 6/97. (4)	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	72/462/EWG 93/491/EWG	Ja (3)	EBL-Anford.s IBR-Anford. f. DK IBR vgl. Versch. (4)	
- Schafe/ Ziegen	91/68/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Nein	Scrapie-Kont.-Progr. nach Einfuhr	Scrapie-Kontr.-Progr. von Neus./EU zu erörtern	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/68/EWG	Ja (3)		
- Hirsche	92/65/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	Nur f. aufgeführte MS	Neus. regelt gen. Beding. für EG-Einfuhren bis 6/97	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	93/491/EWG	Ja (3)		EC regelt Bed. f. d. Einfuhr

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Lebende Tiere										
- Schweine	64/432/EWG 72/462/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	N. bewert.	Nicht bewertet In Abwart. wei. Inform. d. EG ü. CSF u. Ausarb. weit. EG-*Vorschr. ü. SVD* behält s. Neus. vor, serol. Tests zu verlangen.	Noch zu klären. Geltende Vorschriften EG stellt weit. Infor. *ü. CSF zur Verf.* und erarb. n. SVD-Anford.. Neus. CSF/SVD-Bewert. binnen 3 Mon. nach Eing. der Inform.	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	72/462/EWG 93/491/EWG	Ja (3)	Aujeszky- Anford. f. best. MS vgl. div. Best. ü. Beschein. (4)	
- Hunde und Katzen	92/65/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Nein	Behandl. ggn. Herzwurm Leptosp.-Test bzw. Behandl. Hakenwurm-Test bzw. Behandl. WHO-Protok. f. Kanin.	EG inform. ü. Herzwurm in EG Neus. überpr. Einf.-Bed. binnen 3 Mon.	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/65/EWG	Nein	Tollwut vgl. div. Best. ü. Beschein. (4)	EG prüft Anerk. Tollwut-Freih. Neus. f. Handel bis 12/96 UK/IR überprüf. Handel mit Heimtieren bis 12/96

Anhang V
a) Nicht bewertet, In Bewertung. Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Leb. Gefl. und Bruteier										
Tier-gesundh.	90/539/EWG 93/342/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Nein	Betrieb 30 T IBD-frei. In Abwart. d. Risikobew. f. ND & AI verlangt Neus. reg. Seuchenfr. über 30 T. Kein Lebenvakz.s Betrieb frei von Salmonella enteriditis	Neus. macht Risikobewert. für IBD, ND, AI & Salmonella enteriditis bis 12/97	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	90/539/EWG 93/342/EWG WTO notifiziert	Ja (3)	Salmonellen, vgl. div. Best. ü. Beschein. (4)	

Anhang V
a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Sperma										
- Rinder	88/407/EWG	Neus. Sperma-Anford.	Ja (2)	Test-Progr. w. f. neusl. Sperma-Anford. sowie Q-Fieber-Test. BSE vgl. div. Best. über Beschein. (4)	Neus. erwägt jährl.Q-Fieber-Test bis 7/96 (4)	Neus. Sperma-Anford.	88/407/EWG 94/577/EWG	Ja (3)	Für Zentren, die für die EG zugel. sind, sofern alle Tiere IBR-negativ. IBR vgl. versch. Besch.-Best. (4)	Zentren von der zuständigen Behörde der Ausfuhrpartei zuzulassen und der Einfuhrpartei zu notifizieren.
- Schafe/ Zieg.	92/65/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Nein	Scrapie-Kont.-Progr. nach Einfuhr	Scrapie-Kontr.-Progr. von Neus./EU zu erörtern	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/65/EWG	N. bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären
- Schweine	90/429/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	N. bewert.	Nicht bewertet Region. CFS-Freiheit. Bei SVD sofern aus Zentr., dessen ges. Bestand aus seuchenfr. Gebiet, oder Schweine aus Seuchengebieten, in denen vor der Verbring.und zur Überwach. Tests durchgef. werden.	Noch zu klären	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	90/429/EWG 93/199/EWG	N. bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären

Anhang V a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Sperma										
- Hunde	92/65/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	N. bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/65/EWG	N. bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären Geltende Handelsbed.
- Hirsche	92/65/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (3)		Neus. regelt gen. Beding. bis 6/97	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/65/EWG	Nein		EG erstellt Ges.-Besch.
Pferdesperma, -embryonen und -eizellen										
Tier-gesundh.	92/65/EWG 95/307/EWG 95/295/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Nein		Neus. regelt gen. Beding. f. d. Einfuhr aus der EG bis 9/97	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/65/EWG 95/294/EWG 95/307/EWG WTO notifiziert	Ja (3)		

Anhang V
a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Embryonen										
Tiergesundh. - Rinder	89/556/EWG	Neus. Anford. f. Embryonen	Ja (2)	Testprog. entspr. neus Anf. f. Embr. sowie Q-Fieber-Test BSE vgl. div. Best. über Beschein. (4)	Neus. erwägt jährl. Q-Fieber-Test bis 7/96. (4)	Neus. Anford. f. Embryonen	89/556/EWG 92/471/EWG	Ja (2)	Nur für Zentren, die für EG zugel. Gilt nicht für mikrobiol. veränd. Embr.	Zentren v. zust. Beh. d. Ausfuhrpartei zuzulassen u. d. Einfuhrpartei zu notif.
- Schafe/ Ziegen	92/65/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Nein	Scrapie-Kont.-Progr. nach Einfuhr	Neus./EG erörtern jew. Scrapie-Kontr.-Progr.	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/65/EWG	Nein		EG stellt Beschein. aus
Schweine	92/65/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	NE	Nicht bewertet.		Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/65/EWG	N. bewert.	Nicht bewertet.	
Hirsche	92/65/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (3)		Neus. regelt gen. Beding. f. d. Einfuhr aus der EG bis 6/97	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/65/EWG	Nein		EG erstellt Ges.-Besch.

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung. Ja (3). Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG. Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Frischfleisch: einschl. unverarbeitetes (frisches): Blut/Knochen/Fett für die menschliche Ernährung										
Tiergesundh. - Wiederkäuer - Equiden - Schweine	64/432/EWG 72/461/EWG 72/462/EWG	Ges. ü. Bi. Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)	Schaflebern gefrieren (hydra. Zysten)	EG inform. über Echinococcus bis 1/1/97	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV. V. VI. VII. VIII	72/462/EWG 80/805/EWG	Ja (3)		
Öffentl. Ges.	64/433/EWG	Fl.-Gesetz 1981 LB-Ges 1981 Gesundh.-Ges 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel BSE vgl. div. Best. über Beschein. (4)	(4)	Fl.-Gesetz 1981	72/462/EWG	Ja [1]	Salmonellen, vgl. div. Best. ü. Beschein. (4) Verbot gem. Art. 20 72/462/EWG unveränd. bis v. EG geklärt	Fleischunters.: Magenseitige Inzision von Lammlebern und Schafgenitalien Neus. legt Unterl. vor. EG prüft binnen (max.) 3 Monaten. Neus. ersucht um Prüfung d. Beschränk./ Verb. in 72/426/EWG Art. 20. EG prüft.

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung. Ja (3). Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG. Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Frisches Geflügelfleisch										
Tier-gesundh.	91/494/EWG 94/438/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Nein	Betrieb 30 Tage IBD-frei Keine Verw. v. Lebendvakz. Keine Vermischung von Tieren aus Betrieben mit untersch. Status - IBD-Kreuzkont.. Region. ND- und AI-Freih..	Neus. macht Risikobewert. für IBD, ND & AI bis 12/97	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	91/494/EWG 93/342/EWG 94/984/EWG	Ja (3)		
Öffentl. Ges.	71/118/EWG	LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel		FI.-Gesetz 1981	71/118/EWG	N. be-wertet	Nicht bewertet Salmonellen, vgl. div. Best. ü. Beschein. (4)	Noch zu klären.

Anhang V
a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Fleischerzeugnisse										
Tiergesundh. Frischfleisch: - Rotes Fl (Wiederkäuer/ Pferde) - Schweine Zuchtwild - Schweine - Hirsche	64/432/EWG 72/461/EWG 80/215 EWG 72/462 EWG 91/495 EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)	F. Tiere aus Geb. ohne region. Beschr.		Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV. V. VI. VII. VIII	72/462/EWG 91/449/EWG 91/495/EWG (WTO notifiziert)	Ja (3) N. bewert.	Zucht- u. Jagdwild (Schwein/Hirsche)	
			Ja(2)	F. Tiere aus Geb. mit seuchenr. Beschr. 70°C bei 25 Min. oder gleichw.						
Frischfleisch - Geflügel Zucht- u. Jagdwild - Federwild	92/118 EWG 80/215 EWG 72/462 EWG 94/438 EWG 92/45 EWG 91/495 EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	70°C /50 Min. 80°C/9 Min oder 100°C /1 Min oder gleichw.	EG lief. wissensch. Begründ. für 70°C Kerntemp. Neus. prüft binnen 3 Mon. nach Eing. d. Inform.	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV. V. VI. VII. VIII	92/118/EWG 92/45/EWG 91/495/EWG (WTO notifiziert)	Ja (3) N. bewert	Federwild Zucht- u. Jagdwild	EG klärt bes. Einfuhrbed. für Geflügelfl.-Erzeugn. bis 7/96
Jagdwild - Schweine - Hirsche	92/45/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	25 Min. bei 70°C o. gleichw..		Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV. V. VI. VII. VIII	91/495/EWG 92/45/EWG WTO notifiziert	N. bewert.	Nicht bewertet	Bis auf weiteres gelten die geltenden Handelsbed.
Öffentl. Ges.	77/99/EWG	Fl.-Gesetz & LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges. 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel BSE vgl. div. Best. über Beschein. (4)	(4)	Fl.-Gesetz 1981	77/99/EWG 92/118/EWG	Ja (2)		Neus. inform. ü. Zulass. Verfahren. EG prüft bis 1/7/96

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung. Ja (3). Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Zuchtwildbret										
Tiergesundh. - Hirsche - Schweine	72/461/EWG 92/118/EWG 91/495/EWG 64/432/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)			Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V. VI. VII. VIII	92/118/EEC 91/495/EWG WTO notifiziert	Ja (3)		[EG klärt Status v. Opossum-Fleisch-Einf. Komm. klärt Notw. regel. Vet.-Unters. (übergreif. Aspekt) EG klärt Einf.-Bed. f. Schweine
- Kaninchen	91/495/EWG 92/118/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	Schlachtk. von Kanin. u. Hase ohne Innereien	Überprüf. d. Neus. 1/9/96.	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V. VI. VII. VIII	92/118EEC 91/495/EWG WTO notifiziert	Ja (3)		
- Federwild	92/118EEC 91/494/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Nein	Betrieb 30 Tage IBD-frei Keine Verw. v. Lebendvakz. Keine Vermischung von Tieren aus Betrieben mit untersch. Status - IBD-Kreuzkont. Region. ND- und AI-Freih.	Neus. macht Risikobewert. für IBD. ND & AI by 12/97	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V. VI. VII. VIII	92/118EEC 91/494/EWG	Ja (3)		
Öffentl. Ges.	91/495/EWG	Fl.-Gesetz 1981 LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel		Fl.-Gesetz 1981	91/495/EWG	Ja (1)		Neus. h. Unterl. für em. Trennung von Z.-Wild /J.-Wild vorgel. EG prüfen.

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus Vorschr				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Jagdwildfleisch										
Tiergesundh. - Hirsche	92/45/EWG	Ges. ü. Bio Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)			Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG WTO notifiziert	Ja (3)		[EG klärt Status von Opossum- Fleisch-Einfuhren]
- Kaninchen	92/45/EWG	Ges. ü. Bio Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	Schlachtk. von Kanin. u. Hase ohne Innereien	Überpruf. d. Neus. by 1/9/96	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG WTO notifiziert	Ja (3)		
- Schweine	92/45/EWG	Ges. ü. Bio Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)	Für MS, die keiner Reg.-Entsch. bez. CSF unterl. betreffend CSF	Damit Ja: EG inform. ü. CSF Neus. macht CSF.-Bewert. binnen 3 M. nach Eing. neuer Inform.	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG WTO notifiziert	Ja (3)		EG spezif. Bed. f. Einf-Liz.
			Ja (2)	MS 30 T CSF-frei						
- Federwild	92/45/EWG	Ges. ü. Bio Sicherheit 1993 S 22	E	In Bewertung	Neus. macht Risiko-Bew. bis 12/97	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG WTO notifiziert	Ja (3)		
Öffentl. Ges.	92/45/EWG	Fl.-Gesetz 1981 LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	Ja (1)	Fünfeck. Stempel		Fl.-Gesetz 1981	92/45/EWG	Ja (1)	(Fünfeck. Stempel ebenf. neus. Anford.)	Neus. hat e. Fall für Batch PM Kontrolle bei Kanin. vorgel. EG prüft.

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung. Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Fischereierzeugnisse für die menschliche Ernährung										
Tiergesundh. - Seefisch (Finfish) - **Anm.: außer Salmoniden**	91/67/EWG	Ges. ü. Bio Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)	Für Erzeugnisse		Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI VII, VIII		Nein		EG klärt Anford. an Beschein.; bisher nicht vorgeschr.
- Muscheln & Schalentiere (außer lebende)	91/67/EWG	Ges. u. Bio Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)	Für Erzeugnisse Außer lebende.		Ges. ü. Bio Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	95/352/EWG	Ja (3)		
- Salmoniden	91/67/EWG	Ges. ü. Bio Sicherheit 1993 S 22	Nein	Für Erzeugnisse	Neus. legt Risiko-Prüf. vor bis 12/97	Ges. ü. Bio Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII		Nein		EG klärt Anforder. für Beschein.

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung. Ja (3). Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr			
Fischereierzeugnisse für die menschliche Ernährung										
Öffentl. Ges. Fisch/ Fischerei-erzeugn	91/493/EWG	LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	Ja (1)			Fl.-Gesetz 1981	91/493/EWG	Ja (1)		Kontr. beim Entladen. Neus hat Regel. erläutert.
Lebende Muscheln f menschl. Verz.	91/492/EWG 91/493/EWG	LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	Ja (1)			Fl.-Gesetz 1981	91/492/EWG 91/493/EWG	Ja(2)		(2) Fleisch vs Wasser-Test EG berichtet über Bewert des WiVet-Aussch. bis 1/7/96
Aquakult.-Prod	91/493/EWG	LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	Ja (1)			Fl.-Gesetz 1981	91/493/EWG	Ja (1)		Kontr. beim Entladen. Neus. hat Regel. erläutert.

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung. Ja (3). Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG. Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein. wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Lebender Fisch/Meeresfrüchte und Gameten										
Tiergesundh.	91/67/EWG		NE	Nicht bewertet				NE	Nicht bewertet	EG klärt Anforder. für Beschein.
Öffentl. Ges.				Keine Hygiene-Anford. Keine					Keine Hygiene-Anford. Keine	

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Milch und Milcherzeugnisse für die menschliche Ernährung										
Tiergesundh. - Rinder einschl. Büffel - Schafe - Ziegen	64/432/EWG 92/46/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	[Ja (2)]		EG inform. über OIE-Empfehl. z. Hitzebehandl. bis3/96 EG inform. über Gefahren durch gereift. Käse bis 1/6/96	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI. VII, VIII	92/46/EWG 95/343/EC	Ja (2)		EG erwägt Änder. der Besch. Kap. 1 a) i und b) i)
Öffentl. Ges. - Pasteurisiert	92/46/EWG	LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	Ja (1)			Milchwirtsch.-Ges. 1952. LB-Ges. 1981	92/46/EWG	Ja (1)		Neus. h. Berück. v. Kolostr. u. Deriv. beantragt.EG klären.
- Unpast. (nur wärmeben. d.h. 62°C	92/46/EWG	LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	E	In Bewertung	Neus. prüft Wärmebeh. z. Herst. von Käse	Milchwirtsch.-Ges. 1952. LB-Ges. 1981	92/46/EWG	E	In Bewertung	Neus. h. Berück. v. Kolostr. u. Deriv. beantragt.EG klären.

Anhang V

a) Nicht bewertet. In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Milch und Milcherzeugnisse für die menschliche Ernährung										
Öffentl. Ges. - Rohmilch	92/46/EWG	LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	E	In Bewertung	EG erstellt Diskussions-Unterlage bis 1/5/96	Milchwirtsch.-Ges. 1952. LB-Ges. 1981	92/46/EWG	E	In Bewertung	Neus. h. Berück. v. Kolostr. u. Deriv. beantragt EG klarstellen
Milch und Milcherzeugnisse nicht für die menschliche Ernährung										
Tiergesundh. - Rinder einschl. Büffel - Schafe - Ziegen Jeweils pasteur. o. UHT o. steriis.	92/118/EWG 64/432/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)		EG inform. über OIE-Empfehl. z. Hitzebehandl. bis3/96	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 95/341/EC	Ja (2)		EG klärt, wer Besch. unterz. kann - sofort
- Unpasteuris. Kolostrum f. Pharma-zwecke	92/118/EWG		E	In Bewertung		Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EC	E	In Bewertung	EG klärt Geltungsber. f. d Prod.1/6/96
Öffentl. Ges.				Keine					.Keine	

Anhang V
a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Hackfl./Fl.-Zuber. von Frischfleisch - 72/462/EWG										
Tiergesundh. - Wiederkäuer - Equiden - Schweine	64/432/EWG 72/461/EWG 72/462/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)			Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	72/462/EWG 80/805/EWG WTO notifiz..	Ja (3)		
Öffentl. Ges.	94/65/EWG	Fl.-Gesetz 1981 LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges. 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel BSE vgl. div. Best. über Beschein. (4)	(4)	Fl.-Gesetz 1981	94/65/EWG	Ja[1]	[1]für fr. Fleisch Fleischunters.. Anderenfalls Ja (1). Nur gefroren	[1] Fleischunters.: Magenseitige Inzision von Lammlebern und Schafgenitalien Neus. legt Unterl. vor Neus. hat Altern. vorgel. EG prüft bis 1/7/96. [Neus. ersucht EG um harmon. Beding. für Neus. Ausf.]

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung. Ja (3). Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Hackfl./Fl.-Zuber. von frisch. Geflügelfleisch										
Tiergesundh.	91/494/EWG 94/438/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S. 22	Nein	Betrieb 30 Tage IBD-frei Keine Verw. v. Lebendvakz. Keine Vermischung von Tieren aus Betrieben mit untersch. Status - IBD-Kreuzkont. Region ND- und AI-Freih.	Neus. macht Risikobewert. für IBD, ND & AI by 12/97	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	91/494/EWG 93/342/EWG 94/984/EWG WTO notifiziert	Ja (3)		
Öffentl. Ges.	92/65/EWG	LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges. 1956 Fl.-Gesetz 1981	Ja (1)	Ovaler Stempel		Fl.-Gesetz 1981	92/65/EWG	NE	Nicht bewertet	

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung. Ja (3). Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG. Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr	Neus Vorschr				Neus Vorschr	EG-Vorschr			
Hackfl./Fl.-Zuber. von Zuchtwildbret										
Tiergesundh. - Hirsche - Schweine	72/461/EWG 92/118EEC 91/495/EWG 64/432/EWG	Ges. u. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)			Ges. u. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV. V. VI. VII. VIII	92/118EEC 91/495/EWG WTO notifiziert	Ja (3)		
- Kaninchen	92/118EEC 91/495/EWG	Ges. u. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	Schlachtk. von Kanin. u. Hase ohne Innereien.	Überprüf. d. Neus by 1/5/96	Ges. u. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV. V. VI. VII. VIII	92/118EEC 91/495/EWG WTO notifiziert	Ja (3)		
- Federwild	92/118EEC 91/494/EWG	Ges. u. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Nein	Betrieb 30 Tage IBD-frei Keine Verw. v. Lebendvakz. Keine Vermischung von Tieren aus Betrieben mit untersch. Status - IBD-Kreuzkont. Region. ND- und AI-Freih.	Neus. macht Risikobewert. für IBD ND & AI by 12/97	Ges. u. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV. V. VI. VII. VIII	92/118EEC 91/494/EWG WTO notifiziert	Ja (3)		
Öffentl. Ges.	94/65/EWG	Fl.-Gesetz 1981 LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges. 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel		Fl.-Gesetz 1981	94/65/EWG	Ja (1)	Nur gefroren	Neus. hat Altern. vorgel. EG prüft bis 1/7/96 [Neus. ersucht EG um harmon. Beding. für Neus Ausf.] Hackfleisch: Neus. ersucht um Aufnahme von Hirschen EG prüft.

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Hackfl./Fl.-Zuber. von Jagdwildbret										
Tiergesundh. - Hirsche	92/45/EWG Hirsche	Ges. u. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)			Ges. u. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV. V. VI. VII. VIII	92/45/EWG WTO notifiziert	Ja (3)		
- Kaninchen	92/45/EWG Kaninchen	Ges. u. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	Schlachtk. von Kanin. u. Hase ohne Innereien	Überprüf. d. Neus. by 1/5/96					
- Schweine	92/45/EWG	Ges. u. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)	Für CSF-freie MS	EG inform. ü. CSF Neus. macht CSF.-Bewert. binnen 3 M nach Eing. neuer Inform.	Ges. u. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV. V. VI. VII. VIII	92/45/EWG WTO notifiziert	Ja (3)		
			Ja (2)	MS 30 T CSF-frei						
- Federwild	92/45/EWG	Ges. u. Bio. Sicherheit 1993 S 22	E	In Bewertung	Neus. macht Risikobewert. für IBD. ND & AI by 12/97	Ges. u. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV. V. VI. VII. VIII	92/45/EWG WTO notifiziert	Ja (3)		

Anhang V
a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus Vorschr				Neus. Vorschr	EG-Vorschr.			
Hackfl./Fl.-Zuber. von Jagdwildbret										
Öffentl. Ges.	94/65/EWG	Fl.-Gesetz 1981 LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges. 1956	a (1)	Fünfeck Stempel		Fl.-Gesetz 1981	94/65/EWG	Ja (1)	Nur gefroren	Neus. hat Altern. vorgel. EG prüft bis 1/7/96 [Neus. ersucht EG um harmon. Beding. für Neus Ausf.] Hackfleisch: Neus. ersucht um Aufnahme von Hirschen EG prüft
Tierdärme z. menschl. Verz.										
Tiergesundh. - Rinder - Schafe - Ziegen - Schweine	92/118/EWG 64/432/EWG 72/461/EWG 72/462/EWG	Ges. u. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)	Ovaler Stempel		Ges. u. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 94/187/EWG	Ja (3)		EG prüft Notwend. des Salzens neuseel. Därme bis 1/7/96
Öffentl. Ges.	77/99/EWG	Fl.-Gesetz & LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges. 1956	Ja (1)	BSE vgl. div. Best. über Beschein. (4)	(4)	Fl.-Gesetz 1981	77/99/EWG Beschn. WTO notifiziert	Ja (1)		EG überarb. Regel.-Entwürfe

Anhang V

a) Nicht bewertet. In Bewertung Ja (3) Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Tierdärme nicht für menschl. Verzehr										
Tiergesundh. - Rinder - Schafe - Ziegen - Schweine	92/118/EWG 64/432/EWG 72/461/EWG 72/462/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	Beschränkungen für Scrapie Ovaler Stempel BSE vgl. div. Best. über Beschein. (4)	Überpruf. d. Neus. (4)	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV. V. VI. VII. VIII	92/118/EWG 94/187/EWG	Ja (3)		EG prüft Notwend. des Salzens neuseel. Därme bis 1/7/96.
Öffentl. Ges.				Keine					Keine	

Anhang V
a Nicht bewertet. In Bewertung. Ja (3). Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b Für die EG. Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Häute und Felle										
Tiergesundh. - Rinder - Schafe - Ziegen - Schweine	92/118/EWG 72/461/EWG 72/462/EWG 64/432/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)			Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV. V. VI. VII. VIII	92/118/EWG WTO notifiziert	Ja (2)		EG klarstellen Notwend. d. Behandl. von Lamm–Frühgeburten sow. Häute u. Felle v. Unfalltieren d. Neus bis 1/7/96 EG legt zust. Behörde fest
- Opossum							Keine			EG klärt Regel. bis 1/7/96
Öffentl. Ges.			E	Keine Hygiene-Anford. In Bewertung	Neus. macht Risiko-Bew. bis 1/3/97 - Anthrax				Keine	
Wolle und Fasern/Haar										
Tiergesundh.	92/118/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Nein	Bis a. weiteres: nur gereinigte Rohwolle	Neus. macht Risiko-Bew. bis 1/3/97	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV. V. VI. VII. VIII	92/118/EWG	Ja (3)		EG klärt Arten bis 1/7/96
Öffentl. Ges.				Keine					Keine	

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr	Neus. Vorschr.				Neus Vorschr.	EG-Vorschr.			
Heimtierfutter (Verarbeitet)										
Tiergesundh. - Gennges Risiko	92/118/EWG 90/667/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)	BSE vgl. div. Best. über Beschein. (4) Erzeugn. von Frischfl., Zucht- u. Jagdwild mit Ja (1) für vorgen. TG Keine Vermischung.	(4)	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV. V. VI. VII. VIII	92/118/EWG 94/309/EWG	[Ja (3)]		[EG klärt Eignung von Mat. mit hoh. u. niedr. Risiko] EG prüft Einfuhrreg. für roh. Heimtierfutter für sof. Verwend. bis 12/96.
			Ja(2)	BSE vgl. div. Best. über Beschein. (4) Frisch. Gefl.-Fl. & Federwild Zucht- u Jagdwild - 70°C/50 Min. 80°C /9 Min. oder 100°C /1 Min oder gleichw. Von Gebiet mit Beschränk.: Frischfleisch: (Rotes Fl. (Wiederkäuer/ Pferde /Schw. und Zuchtwild (Schweine/ Hirsche) sowie Wildschwein-Fl. aus MS mit CSF innerh. der l. 30 Tage - 25 Min. bei 70°C o. gleichw.	(4) EG lief. wissensch. Begründ. für 70°C Kerntemp. Neus. prüft binnen 3 Mon. nach Eing. d. Inform.				EG erw. Änder. Hitzebeh. 90°C bis 1/1/97
- Hohes Risiko	92/118/EWG 90/667/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)	BSE vgl. div. Best. über Beschein. (4)	(4)	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV. V. VI. VII. VIII	92/118/EWG 94/309/EWG	[Ja (3)]		[EG erwägt neus. altern. Hitzeb.-Meth. bis 1//96.
Öffentl. Ges.				Keine					Keine	

Anhang V
a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen fur den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Knochen und Kochenerzeugnisse für menschl. Ernährung und Verbrauch - Andere Erzeugn. gemäß 77/99/EWG.										
Tiergesundh. Frischfleisch: - Rotes Fl. (Wiederkäuer/ Pferde) - Schweine Zuchtwild - Schweine - Hirsche	64/432/EWG 72/461/EWG 80/215/EWG 72/462/EWG 91/495/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)	F. Tiere aus Geb. ohne region. Beschr..		Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	72/462/EWG 91/449/EWG	Ja (3)		
			Ja(2)	F. Tiere aus Geb. mit seuchenr. Beschr. 70°C bei 25 Min. oder gleichw.			91/495/EWG (WTO notifiziert)	N. bewert.	Zucht- u. Jagdwild (Schw./Hirsche)	
Frischfleisch - Geflügel Zucht- u. Jagdwild - Federwild	92/118/EWG 80/215/EWG 72/462/EWG 94/438/EWG 92/45/EWG 91/495/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	70°C /50 Min, 80°C/9 Min oder 100°C /1 Min oder gleichw.	EG lief. wissensch. Begründ. für 70°C Kerntemp. Neus. prüft binnen 3 Mon. nach Eing. d. Inform.	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 92/45/EWG 91/495/EWG (WTO notifiziert)	Ja (3) N. bewert.	Federwild Zucht- u. Jagdwild	EG klärt spez. Einfuhrbed. f. Gefl.-Fl. bis 7/96
Jagdwild - Schweine - Hirsche	91/495/EWG 92/45/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	25 Min. bei 70°C o. gleichw..		Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	91/495/EWG 92/45/EWG WTO notifiziert	N. bewert.	Nicht bewertet	
Öffentl. Ges.	77/99/EWG 92/118/EWG	Fl.-Gesetz & LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel BSE vgl. div. Best. über Beschein. (4)	(4)	Fl.-Gesetz 1981	77/99/EWG 92/118/EWG	Ja (2)		Neus. inform. über Verfahr.-Vorschl. EG prüft bis 1/7/96

Anhang V
a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Verarbeitete Knochen und Knochenerzeugnisse nicht für menschl. Verzehr **(Zur Futtermittelerzeugung verwertete Knochen vgl. Verarbeitetes Eiweiß für Futtermehl).**										
Tiergesundh.			N. bewert.	Nicht bewertet BSE vgl. div. Best. über Beschein. (4)	Noch zu klären (4)			N. bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären.
Öffentl. Ges.				Keine						

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Verarbeitet tierisches Eiweiß f. menschl. Verzehr - Andere Erzeugnisse gemäß 77/99/EWG										
Tiergesundh. Frischfleisch: - Rotes Fl. *(Wiederkäuer/* Pferde) - Schweine Zuchtwild - Schweine - Hirsche	64/432/EWG *72/461/EWG* 80/215/EWG 72/462/EWG 91/495/EWG	Ges. ü. Bio. *Sicherheit 1993* S 22	Ja (1)	F. Tiere aus Geb. ohne region. Beschr..		Ges. ü. Bio. *Sicherheit 1993* Teile IV, V, VI, VII, VIII	72/462/EWG *91/449/EWG*	Ja (3)		
			Ja(2)	F. Tiere aus Geb. mit seuchenr. Beschr. 70°C bei 25 Min. oder gleichw.			91/495/EWG (WTO notifiziert)	N. bewert.	Zucht- u. Jagdwild (Schw./Hirsche) nicht bewertet	
Frischfleisch - Geflügel Zucht- u. Jagdwild - Federwild	92/118/EWG 80/215/EWG 72/462/EWG 94/438/EWG 92/45/EWG 91/495/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	70°C /50 Min, 80°C/9 Min oder 100°C /1 Min oder gleichw.	EG lief. wissensch. Begründ. für 70°C Kerntemp.Neus. prüft binnen 3 Mon. nach Eing. d. Inform.	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 92/45/EWG 91/495/EWG (WTO notifiziert)	Ja (3) N. bewert.	Federwild und Jagdwild nicht bewertet	EG klärt spez. Einfuhrbed. f. Gefl.-Fl. bis 7/96
Jagdwild - Schweine - Hirsche	92/45/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	25 Min. bei 70°C o. gleichw..		Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG WTO notifiziert	N. bewert.	Nicht bewertet	
Öffentl. Ges.	77/99/EWG 92/118/EWG	Fl.-Gesetz & LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel BSE vgl. div. Best. über Beschein. (4)	(4)	Fl.-Gesetz 1981	77/99/EWG 92/118/EWG	Ja (2)		Neus. inform. über Verfahr.-Vorschl. EG prüft bis 1/7/96

Anhang V

a) Nicht bewertet. In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Verarbeitetes (verwertetes) tier. Eiw. für Futtermittel										
Tiergesundh.										
- Wiederkäuer	92/118/EWG 94/382/EWG 90/667/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Nein	Einfuhr nach Neus. verboten	Neus. überpf. Zeit /Temp.-Anf. bis 1/9/96	Ges. ü. Bio Sicherheit 1993 Teile IV. V. VI. VII. VIII	90/667/EWG 92/118/EWG 92/562/EWG 94/382/EWG	[Ja (3)]	EG lehnt Verfütter. von Wiederk.-Protein an Wiederkäuer ab.	EG prüft neus. altern Hitzeb.-Meth. bis 10/96 und BSE-Freiheit
- Nichtwiederk.	92/118/EWG 90/667/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)			Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV. V. VI. VII. VIII	92/118/EWG 90/667/EWG	[Ja (3)]		EG prüft neus. alter. Hitzeb.-Meth. bis 10/96
Öffentl. Ges.				Keine					Keine	
Serum von Equiden										
Tiergesundh.			N. bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären.			N. bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären.
Öffentl. Ges.				Keine					Keine	

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Blut und Bluterzeugnsise für menschl. Verzehr - Andere Erzeugnisse gemäß 77/99/EWG.										
Tiergesundh. Frischfleisch: - Rotes Fl. (Wiederkäuer/ Pferde) - Schweine Zuchtwild - Schweine - Hirsche	64/432/EWG 72/461/EWG 80/215/EWG 72/462/EWG 91/495/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)	F. Tiere aus Geb. ohne region. Beschr..		Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	72/462/EWG 91/449/EWG	Ja (3)		EG prüft altern. neus. Hitzebeh.-Meth. bis 7/96
			Ja(2)	F. Tiere aus Geb. mit seuchenr. Beschr. 70°C bei 25 Min. oder gleichw.			91/495/EWG (WTO notifiziert)	N. bewert.	Zucht- u. Jagdwild (Schw./Hirsche) nicht bewertet	
Frischfleisch - Geflügel Zucht- u. Jagdwild - Federwild	92/118/EWG 80/215/EWG 72/462/EWG 94/438/EWG 92/45/EWG 91/495/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	70°C /50 Min, 80°C/9 Min oder 100°C /1 Min oder gleichw.	EG lief. wissensch. Begründ. für 70°C Kerntemp.Neus. prüft binnen 3 Mon. nach Eing. d. Inform.	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 92/45/EWG 91/495/EWG (WTO notifiziert)	Ja (3) N. bewert.	Federwild, Zucht- u. Jagdwild nicht bewertet	EG klärt spez. Einfuhrbed. f. Gefl.-Fl. bis 7/96
Jagdwild - Schweine - Hirsche	92/45/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	25 Min. bei 70°C o. gleichw..		Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG WTO notifiziert	N. bewert.	Nicht bewertet	
Öffentl. Ges.	77/99/EWG 92/118/EWG	Fl.-Gesetz & LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel BSE vgl. div. Best. über Beschein. (4)	(4)	Fl.-Gesetz 1981	77/99/EWG 92/118/EWG	Ja (2)		Neus. inform. über Verfahr.-Vorschl. EG prüft bis 1/7/96

Anhang V

a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Verarbeitetes Blut und Bluterzeugn. für pharmazeut. oder technische Zwecke										
Tiergesundh.	92/183/EWG 92/118/EWG	Fl.-Gesetz & LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	N bewert	Nicht bewertet	Noch zu klären.	Fl.-Gesetz & LB-Ges. 1981 Gesund.-Gesetz 1956	92/183/EWG 92/118/EWG	N bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären
Öffentl. Ges.				Keine Hygiene-Anford. BSE vgl. div. Best. über Beschein. (4)	(4)				Keine	

Anhang V
a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Schmalz und ausgel. Fette für menschl. Verzehr - And. Erzeugnisse gemäß 77/99/EWG										
Tiergesundh. Frischfleisch - Rotes Fl. (Wiederkäuer/ Pferde) - Schweine Zuchtwild - Schweine - Hirsche	64/432/EWG 72/461/EWG 80/215/EWG 72/462/EWG 91/495/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)	F. Tiere aus Geb. ohne region. Beschr..		Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	72/462/EWG 91/449/EWG	Ja (3)		EG prüft altern. neus. Hitzebeh.-Meth. bis 7/96
			Ja(2)	F. Tiere aus Geb. mit seuchenr. Beschr. 70°C bei 25 Min. oder gleichw.			91/495/EWG (WTO notifiziert)	N. bewert.	Zucht- u. Jagdwild (Schw./Hirsche) nicht bewertet	
Frischfleisch - Geflügel Zucht- u. Jagdwild - Federwild	92/118/EWG 80/215/EWG 72/462/EWG 94/438/EWG 92/45/EWG 91/495/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	70°C /50 Min, 80°C/9 Min oder 100°C /1 Min oder gleichw.	EG lief. wissensch. Begründ. für 70°C Kerntemp.Neus. prüft binnen 3 Mon. nach Eing. d. Inform.	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG 92/45/EWG 91/495/EWG (WTO notifiziert)	Ja (3) N. bewert.	Federwild Zucht- u. Jagdwild nicht beweret	EG klärt spez. Einfuhrbed. f. Gefl.-Fl. bis 7/96
Jagdwild - Schweine - Hirsche	92/45/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (2)	25 Min. bei 70°C o. gleichw..		Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/45/EWG WTO notifiziert	N. bewert.	Nicht bewertet	

Anhang V
a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Schmalz und ausgel. tier. Fette f. menschl. Verzehr - And. Erzeugn. gemäß 77/99/EWG										
Öffentl. Ges.	77/99/EWG 92/118/EWG	Fl.-Gesetz & LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	Ja (1)	Ovaler Stempel BSE vgl. div. Best. über Beschein. (4)	(4)	Fl.-Gesetz 1981	77/99/EWG 92/118/EWG	Ja (2)		Neus. hat Stand. geänd. (Feintalg). Neus. ersucht u. Klärung d. Verweises auf 77/99/EWG- EG prüft. Neus. legt Fall vor wg. Verb. bis 1/7/96. Neus. inform. über Verfahr.- Vorschl. EG prüft bis 1/7/96

Anhang V

a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Schmalz und ausgel. tier. Fette nicht f. menschl. Verzehr										
Tiergesundh.	92/118/EWG 90/667/EWG 72/461/EWG	Ges. u. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (1) Ausg. Fette	Nicht z. Verwdng. in Futterm. BSE vgl. div. Best. über Beschein. (4)		Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG WTO notifiziert	[Ja (3)]	•	EG bewert. Hitze-Behandl. bis 7/96.
			Ja(2) Schmalz	Frisch. Gefl.-Fl. & Federwild Zucht- u. Jagdwild - 70°C/50 Min, 80°C /9 Min. oder 100°C /1 Min oder gleichw. Aus Geb. mit Beschränkungen Frischfleisch: (Rotes Fl. (Wiederkäuer/ Pferde/Schw.) and Zuchtwild (Schweine / Hirsche) und Jagdwild (Schw) aus MS mit CSF in den l. 30 Tagen - 25 Min. bei 70°C o. gleichw (4) Nicht zur Verw. in Futterm. für Wiederkäuer	EG lief. wissensch. Begründ. für 70°C Kerntemp. Neus. prüft binnen 3 Mon. nach Eing. d. Inform. (4)		JA (3)		

Anhang V

a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus Vorschr				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Schmalz und ausgel. tier. Fette nicht f. menschl. Verzehr										
Tiergesundh.	92/118/EWG 90/667/EWG 72/461/EWG	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 S 22	Ja (1) Schmalz	Erzeugnis hergestellt aus frischem Fleisch, Zuchtwildfleisch und Wildfleisch mit Ja(1) für Tiergesundheit wie oben angegeben. Keine Vermischung. Nicht für den Gebrauch in Wiederkäuerfutter(4)	(4)	Ges. ü. Bio. Sicherheit 1993 Teile IV, V, VI, VII, VIII	92/118/EWG WTO notifiziert	JA (3)		
Öffentl. Ges.				Keine					Keine	

Anhang V
a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3). Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausführen nach Neuseeland					Neuseel. Ausführen in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr	EG-Vorschr.			
Rohstoffe für Futtermittel, pharmaz. oder techn. Zwecke										
Tiergesundh.			N bewert	Nicht bewertet Nicht z. Verwdng. in Futterm. f. Wiederkäuer	Noch zu klären.			N bewert	Nicht bewertet	Noch zu klären.
Öffentl. Ges.	[Medizin-Ges. & Fl.-Gesetz 1981 Gesundh.-Ges 1956]			BSE vgl. versch. Besch.-Best.	(4)				Keine	
Imkerei-Erzeugnisse - nicht für menschl. Verzehr										
Tiergesundh.			N bewert	Nicht bewertet	Noch zu klären.			N. bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären.
Öffentl. Ges.									Keine	

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung Ja (3). Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr	Neus Vorschr.				Neus. Vorschr	EG-Vorschr.			
Jagdtrophäen .										
Tiergesundh.	92/118/EWG 72/462/EWG	Ges. u. Bio Sicherheit 1993 S 22	Ja (1)			Ges. u. Bio Sicherheit 1993 Teile IV. V. VI VII. VIII	92/118/EWG WTO notifiziert	Ja (3)		
Öffentl. Ges.				Keine					Keine	
Gülle										
Tiergesundh.			N bewert	Nicht bewertet	Noch zu klären.			N. bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären
Öffentl. Ges.				Keine					Keine	

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung. Ja (3). Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Honig										
Tiergesundh.			N bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären.			N. bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären.
Öffentl. Ges.	92/118/EWG	LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	N bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären.	LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	92/118/EWG	N. bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären.
Froschschenkel										
Tiergesundh.			N bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären.			N. bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären.
Öffentl. Ges.	92/118/EWG	LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	N bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären.	LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	92/118/EWG	N. bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären.

Anhang V

a) Nicht bewertet In Bewertung. Ja (3). Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein. wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Schnecken f. d. menschl. Verzehr										
Tiergesundh.			N bewert	Nicht bewertet	Noch zu klären.			N. bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären.
Öffentl. Ges.	92/118/EWG	LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	N bewert	Nicht bewertet	Noch zu klären.	LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	92/118/EWG	N. bewert.	Nicht bewerte	Noch zu klären.
Eiprodukte										
Tiergesundh.			N bewert	Nicht bewertet	Noch zu klären.			N. bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären.
Öffentl. Ges.	92/118/EWG	LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	N bewert	Nicht bewertet	Noch zu klären.	LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	92/118/EWG	N. bewert.	Nicht bewertet Salmonellen, vgl. div. Best. ü. Beschein. (4)	Noch zu klären

Anhang V

a) Nicht bewertet. In Bewertung, Ja (3). Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Gelatine für technische Zwecke u. menschl. Verzehr										
Tiergesundh.			N bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären			N bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären.
Öffentl. Ges.	92/118/EWG	Fl.-Gesetz & LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	N bewert.	Nicht bewertet BSE vgl. div. Best. über Beschein (4)	Noch zu klären (4)	Fl.-Gesetz & LB-Ges. 1981 Gesundh.-Ges 1956	92/118/EWG	N bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung Ja = 3, Ja = 2, und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG. Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Übergreifende Aspekte										
Überwach. d. Betriebseinr.									Erfordernis regelm. Vet.-Kontr. in Betrieben	Noch zu klären
Definitionen									Für "ernste infek. Seuchen" und Epizootien"	EG bestätigen
Wasser	80/778/EWG	Fl.-Gesetz 1981 Gesundh.-Ges. 1956	Ja (1)			Fl.-Gesetz 1981	80/778/EWG	Ja (1)		EG prüft neue neus. Vorschl. für Wasser-Syst. 1/1/97

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung: Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Ware	EG-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseel. Ausfuhren in die EG				
	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsbedingungen		Gleich	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EG-Vorschr.	Neus. Vorschr.				Neus. Vorschr.	EG-Vorschr.			
Übergreifende Aspekte										
Rückstände	86/469/EWG	Fl.-Gesetz 1981 LB-Ges. 1981	Ja (1)			Fl.-Gesetz 1981	86/469/EWG	Ja (1)		
Pückst.-Kontr.										
- Ratif.-Arten		LB-Ges. 1981								
Andere Arten			N. bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären			N. bewert.	Nicht bewertet	Noch zu klären
Anforg.			N. bewert.	Nicht bewertet (z.Z. nicht im G-Bereich d. Übereink.)	Noch zu klären			N. bewert.	Nicht bewertet (z.Z. außerh. d. Geltungsber. d. Abk.	Noch zu klären

Anhang V
a) Nicht bewertet. In Bewertung. Ja (3) Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

Übergreifende Aspekte	*Gegenstand*	**Maßnahme**
Betriebslisten	Für Listenempfehlung zuständige Behörde. Listen stets verlangt	Noch zu klären Noch zu klären
Bescheinigungen	Zuverl. der verl. Informationen Änderung der geltenden Bescheinig. Grundsätze d. Gesundheitsbesch. Elektron. Bescheinigung	Noch zu klären Antrag Neus. EG prüftt Noch zu klären Noch zu klären
Erfüllung	Beschluß/*Transparenz* Zusammenhang mit Überprüfung	Noch zu klären Noch zu klären
Übergangsmaßnahmen	Was geschieht. wenn Vereinbarung nicht vor Inkrafttreten von 92/118/EWG; 90/675. 92/46/EWG usw. unterzeichnet	Neus./EG-Protok.

Anhang V a) Nicht bewertet, In Bewertung. Ja (3). Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein. wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs

Versch. Beschein.-Best.; Fußn. (4)	Attestations are to appear on the Public or Tiergesundh. certificate.
Gegenstand	**Bescheinigungsbestimmungen**
IBR	Für den Handel mit Rindern und Rindersperma von Neuseeland nach Dänemark und Finnland stellt Neuseeland Beschein. gemäß Artikel 3 der Kommissionsentscheidung 93/42/EWG aus. Diese Bescheinigung erscheint in der Gesundheitssbescheinigung.
Aujeszky- Krankheit	Für den Handels mit lebenden Schweinen von Neuseeland nach dem Vereinigten Königreich, Dänemark, Südwestfrankreich, Ostdeutschland und Finnland stellt Neuseeland Bescheinigungen gemäß Artikel 5 der Kommissionsentscheidung 93/24/EWG aus. Diese Entscheidung erscheint in der Gesundheitsbescheinigung..
BSE - Nur für Rinder.	Für Länder mit geringer BSE-Inzidenz - Es gelten die OIE-Vorschriften Für Länder mit hoher BSE-Inzindenz: Neuseeland befolgt die Kommissionsentscheidung 96/239/EWG. Künftige Änderung der to 96/239 wird von Neuseeland innerhalb von (max.) 3 Monaten nach Vorlage einschl. wissensch. Daten durch die EG geprüft.
Tollwut	Für dem Handel von Neuseeland nach de VK. Katzen und Hunde können Quarantäne nach Einfuhr erfordern.
Stempelfarbe	Welche Farben für Stempel zu verwenden sind, regelt die Richtlinie 94/36/EWG.
Salmonellen	Für den Handel von Neuseeland nach Schweden und Finnland. Neuseeland stellt Bescheinigung aus gemäß der Ratsentscheidung 95/409/EWG (frisches Fleisch: Kälber, Rnder und Schweinefleisch). Ratsentscheidung 95/410/EC (lebendes Schlachtgeflügel). Ratsentscheidung 95/411/EC (frisch. Geflügelfleisch), Kommissionsentscheidung 95/160/EWG (Zuchtgeflügel und Eintagsküken), Kommissionsentscheidung 95/161/EWG (Legehennen) und Kommissionsentscheidung 95/168/EWG (Tafeleier für den menschl. Verzehr). Für Frischfleisch (gemäß 72/462/EWG) zur Verarbeitung zu Fleischerzeugnissen in Schweden/Finnland wird keine Bescheinigung verlangt.

Anhang V
a) Nicht bewertet, In Bewertung, Ja (3), Ja (2) und Nein = Bis auf weiteres geltende Handelsbedingungen.
b) Für die EG: Tiere und tierische Erzeugnisse müssen für den innergem. Handel zugel. sein, wenn nicht in Anhang V anders angegeben.
c) Vgl. Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Anhangs.

ANHANG VI

LEITLINIEN FÜR PRÜFUNGSVERFAHREN

Für die Zwecke dieses Anhangs bedeutet "Prüfung"
Überprüfung der Effizienz

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Prüfungen erfolgen in Zusammenarbeit der prüfenden Partei (Prüfer) mit der geprüften Partei nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Anhangs. Betriebe und Einrichtungen können bei Bedarf kontrolliert werden.

1.2 Prüfungen dienen der Kontrolle der Effizienz der Kontrollbehörde und nicht der Zurückweisung einzelner Tiere, Tiergruppen, Lebensmittelpartien oder Betrieben. Zeigt sich bei einer Prüfung eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier, so schafft die geprüfte Partei sofortig Abhilfe. Bei dem Verfahren können die betreffenden Verordnungen, die Durchführungsvorschriften, die Prüfung des Endergebnisses, das Maß der Übereinstimmung und die nachfolgenden Abhilfemaßnahmen unter die Lupe genommen werden.

1.3 Die Häufigkeit der Prüfungen sollten von der Effizienz abhängig gemacht werden. Geringe Effizienz erfordert eine häufigere Prüfung. Unbefriedigende Effizienz muß die geprüfte Partei zur Zufriedenheit des Prüfers verbessern.

1.4 Prüfungen und darauf beruhende Entscheidungen müssen transparent und konsequent sein.

2. Grundsätze betreffend den Prüfer

Der für die Prüfung Verantwortliche erarbeitet einen Plan, vorzugsweise entsprechend anerkannter internationaler Standards, der folgende Punkte abdeckt:

2.1 Thema, Tiefe und Umfang der Prüfung;

2.2 Zeitpunkt und Ort der Prüfung mit Zeitplan bis zur Vorlage des Abschlußberichts;

2.3 Sprache der Prüfung und Abfassung des Berichts;

2.4 Identität der Prüfer und des Prüfungsleiters, sofern es sich um eine Prüfergruppe handelt. Die Prüfung spezieller Systeme und Programme können besondere fachliche Fähigkeiten erforderlich sein;

2.5 Zeitplan für Besprechungen mit Beamten bzw. Besichtigungen von Einrichtungen. Die Identität der zu besichtigenden Betriebe oder Einrichtungen muß nicht im voraus feststehen;

2.6 Entsprechend den Bestimmungen über die Informationsfreiheit ist der Prüfer zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Interessenkonflikte sind zu vermeiden;

2.7 Befolgung der Regeln hinsichtlich der Betriebshygiene und -sicherheit sowie Wahrung der Rechte des Betriebsinhabers.

Dieser Plan ist zuvor mit den Vertretern des geprüfte Partei abzustimmen.

3. Grundsätze betreffend die geprüfte Partei

Die von der geprüften Partei getroffenen Maßnahmen müssen folgende Grundsätze erfüllen, damit die Prüfung vereinfacht wird.

3.1 Die geprüfte Partei muß mit dem Prüfer voll zusammenarbeiten und sollte eigens für diese Aufgabe zuständige Personen bestellen. Die Zusammenarbeit kann insbesondere folgendes beinhalten:

- Zugang zu allen einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen;
- Zugang zu den Durchführungsprogrammen nebst Aufzeichnungen und Unterlagen
- Zugang zu Prüfungs- und Kontrollberichten
- Unterlagen über Abhilfemaßnahmen und Sanktionen
- Erleichterung des Zugangs zu den Einrichtungen.

3.2 Um Dritten gegenüber nachzuweisen, daß die Normen auf Dauer erfüllt werden, muß die geprüfte Partei muß ein Programm durchführen, über das Unterlagen vorliegen müssen.

4. Verfahren

4.1 Eröffnungssitzung

Die Vertreter beider Parteien sollten zu einer Eröffnungssitzung zusammentreffen. Bei dieser Sitzung hat der Prüfer die Aufgabe, den Prüfungsplan durchzusehen und zu bestätigen, daß die erforderlichen Ressourcen, Unterlagen und alles Erforderliche für die Durchführung der Prüfung vorhanden ist.

4.2 Überprüfung der Unterlagen

Die Überprüfung der Unterlagen kann folgendes umfassen: Überprüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen gemäß Nummer 3.1, der Einrichtungen und Befugnisse der geprüften Partei sowie jedweder Änderungen der Lebensmittelkontroll- und -bescheinigungssysteme seit der Schließung dieses Abkommens oder seit der letzten Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Teile des Inspektions- und Bescheinigungssystems für die betreffenden Tiere oder tierischen Erzeugnisse. Dies kann auch die Prüfung der einschlägigen Inspektions- und Bescheinigungsaufzeichnungen und Unterlagen umfassen.

4.3 Prüfung vor Ort

4.3.1 Die Entscheidung zur Durchführung dieser Kontrollmaßnahme sollte auf einer Risikobewertung beruhen, bei der folgenden Faktoren Rechnung getragen werden sollte: betreffende Tiere und Erzeugnisse, Erfüllung der Anforderungen durch die Betriebe bzw. das Ausfuhrland in der Vergangenheit, Umfang der erzeugten, eingeführten oder ausgeführten Produkte, Änderungen der Infrastruktur und Art der nationalen Kontroll- und Bescheinigungssysteme.

4.3.2 Die Prüfung vor Ort kann folgendes umfassen: Besichtigung der Produktions- und Verarbeitungseinrichtungen, Lebensmittelumschlag- und -lagereinrichtungen sowie Untersuchungslabors zur Kontrolle der Erfüllung der Angaben gemäß den in Nr. 4.2 genannten Unterlagen.

4.4 Nachkontrolle

Bei einer Nachkontrolle zur Überprüfung der Mängelbehebung kann es ausreichen, nur die Aspekte zu kontrollieren, die korrekturbedürftig waren.

5. Arbeitsunterlagen

Die Formulare für Berichte über Prüfungsergebnisse und Schlußfolgerungen sollten weitestgehend vereinheitlicht werden, damit eine möglichst einheitliche, transparente und effiziente Kontrolle möglich ist. Die Arbeitsunterlagen können Kontrollbögen mit den zu bewertenden Punkten umfassen. Diese Kontrollbögen können folgendes abdecken:

- Rechtsvorschriften
- Aufbau und Arbeitsweise der Inspektions- und Bescheinigungsdienste
- Einzelheiten zu den Betrieben und Arbeitsverfahren
- Gesundheitsstatistiken, Probenahmepläne und Ergebnisse
- Durchsetzungsmaßnahmen und Rechtsbehelfe
- Schulungsprogramme.

6. Abschlußsitzung

Die Vertreter beider Parteien müssen zu einer Abschlußsitzung zusammentreffen, an der gegebenenfalls auch für die nationalen Inspektions- und Bescheinigungsprogramme verantwortliche Beamte teilnehmen. In dieser Sitzung legt der Prüfer die Prüfungsergebnisse vor. Die Informationen sollen klar, kurz und bündig aufgemacht sein, damit die aus der Prüfung gezogenen Schlußfolgerungen gut nachvollziehbar sind.

Die geprüfte Partei soll einen Plan zur Behebung der beanstandeten Mängel ausarbeiten, der nach Möglichkeit Termine enthalten soll, bis zu denen Abhilfe geschaffen werden muß.

7. Bericht

Der Entwurf des Prüfungsberichts ist der geprüften Partei schnellstmöglich zu übermitteln. Die geprüfte Partei hat einen Monat Zeit, um zu dem Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Jedwede Stellungnahme der geprüften Partei ist in den Abschlußbericht aufzunehmen.

ANHANG VII

BESCHEINIGUNG

Für die Partien von lebenden Tieren und/oder tierischen Erzeugnissen im Handelsverkehr zwischen beiden Parteien werden amtliche Gesundheitsbescheinigungen ausgestellt.

Gesundheitsbescheinigungen:

a) Gleichgestellt - Musterbescheinigung ist zu verwenden (volle Gleichwertigkeit hinsichtlich der Gesundheit für Mensch und/oder Tier). Vgl. Ja (1) Anhang V

"Das hier beschriebene Erzeugnis [Bezeichnung des lebenden Tieres oder tierischen Erzeugnisses eintragen] erfüllt die Vorschriften und Anforderungen [der Europäischen Gemeinschaft/Neuseelands*] [über die Tiergesundheit/öffentliche Gesundheit*], die den Vorschriften und Anforderungen [Neuseelands/der Europäischen Gemeinschaft] gleichgestellt sind, wie sie in dem [Veterinärabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland gemäß der Entscheidung Nr. 96/XX//EG des Rates)] verankert sind. Insbesondere im Einklang mit [hier ..... Rechtsvorschriften der Ausfuhrpartei eintragen]".

*Nichtzutreffenden streichen.

b) Gleichwertigkeit grundsätzlich anerkannt - untergeordnete Fragen klärungsbedürftig. Vgl. Ja (2) Anhang V

c) Gleichwertigkeit in Form der Erfüllung der Anforderungen des Einfuhrlandes - Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang V erforderlich. Vgl. Ja (3) Anhang V.

d) Nicht gleichgestellt - Vorgeschriebene Bescheinigung.

Für Ausfuhren aus Neuseeland: Die amtliche Gesundheitsbescheinigung wird in Englisch sowie in einer Sprache des Mitgliedstaates ausgestellt, in dem sich die Grenzkontrollstelle befindet, der das Erzeugnis gestellt wird.

Für Einfuhren aus der EU: Die amtliche Gesundheitsbescheinigung wird in der Sprache des Ursprungsmitgliedstaats sowie in Englisch ausgestellt.

"Die Kontrollbehörde gewährleistet, daß die zur Ausstellung amtlicher Bescheinigungen Befugten *mit den in diesem Abkommen genannten Gesundheitsbedingungen der einführenden Partei* vertraut und verpflichtet sind, gegebenenfalls aufgrund dieser Anforderungen Bescheinigungen auszustellen.

Für den Entwurf: ENTSCHEIDUNG (EWG) NR. 96/XX/EG DES RATES MUß DURCH DIE RICHTIGE NUMMER DER ENTSCHEIDUNG ERSETZT WER DEN.

ANHANG VIII

GRENZKONTROLLEN UND INSPEKTIONSGEBÜHREN

A GRENZKONTROLLEN VON PARTIEN VON TIEREN UND TIERISCHEN ERZEUGNISSEN

Art der Grenzkontrolle	Satz
1. Dokumentenprüfung Beide Parteien nehmen eine Dokumentenprüfung vor.	100%
2. Beschau	
Lebende Tiere	100%
Sperma/Embryos/Eizellen	10%
Tierische Erzeugnisse für die menschliche Ernährung Frisches Fleisch einschließlich Schlachtnebenerzeugnisse sowie Erzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden gemäß der Richtlinie 92/5/EWG des Rates. Fischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältern zur Aufbewahrung bei Raumtemperatur, frischer und gefrorener Fisch sowie getrocknete und/oder gesalzene Fischereierzeugnisse. Andere Fischereierzeugnisse. Ganze Eier Schmalz und ausgelassenes Fett Tierdärme Gelatine Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse Kaninchenfleisch, Wildbret (Jagd-/Zuchtwild) und Wildbreterzeugnisse Milch und Milcherzeugnisse Eiprodukte Honig Knochen und Knochenerzeugnisse Fleischzubereitungen und Hackfleisch Froschschenkel und Schnecken	2%

Art der Grenzkontrolle	Satz
Nicht für die menschliche Ernährung bestimmte tierische Erzeugnisse Schmalz und ausgelassene Fette Tierdärme Gülle Milch und Milcherzeugnisse Gelatine Knochen und Knochenerzeugnisse Häute und Felle von Huftieren Borsten, Wolle, Haare und Federn Horn, Hornprodukte, Hufe und Hufprodukte Imkereiprodukte Jagdtrophäen Verarbeitetes Heimtierfutter Rohstoffe für die Herstellung von Heimtierfutter Rohstoffe, Blut, Blutprodukte, Drüsen und Organe für pharmazeutische/technische Zwecke Heu und Stroh Bruteier Verarbeitetes tierisches Eiweiß (verpackt)	1%
Verarbeitetes tierisches Eiweiß, das nicht für die menschliche Ernährung bestimmt ist (Schüttgut)	100% für die ersten 6 Partien (gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates, danach 20%

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet "Partie" eine Menge von Erzeugnissen des gleichen Typs, für die ein und dieselbe Gesundheitsbescheinigung gilt, die mit ein und demselben Transportmittel befördert wurde, von ein und demselben Absender aufgegeben wurde und aus demselben Ursprungsland oder -gebiet stammt.

B INSPEKTIONSGEBÜHREN

I Für Neuseeland

Ministerium für Landwirtschaft

Die Grenzkontrollgebühren sind für Neuseeland in den Vorschriften über die biologische Sicherheit (Gebühren) von 1993 geregelt.

Diese Gebühren lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

Dokumentenprüfung

Kontrolle der Dokumente	NZ$ 28,70 je Partie

Beschau

a) Kontrolle einer Partie tierischer Erzeugnisse	NZ$ 57,40
b) Lebende Tiere	
entweder direkte Abfertigung des Tiers	NZ$ 28,70 je Partie
oder Veterinärinspektion des Tiers in vorübergehender Verwahrung (Quarantäne)	NZ$ 96,10 je Stunde

Gesundheitsministerium

Es gibt keine Gebührentabelle für Routineuntersuchungen.

Im Falle von Sicherheitsproblemen werden die tatsächlich anfallenden Analysekosten in Rechnung gestellt.

II Für die Gemeinschaft

Inspektionsgebühren für Partien werden standardmäßig wie folgt erhoben:

Lebende Tiere	5 ECU je Tonne
Tierische Erzeugnisse	1,5 ECU je Tonne

Mindestgebühr 30 ECU und Höchstgebühr 350 ECU je Partie, sofern die tatsächlich anfallenden Kosten nicht höher sind als dieser Höchstwert.

ANHANG IX

ZUR KLÄRUNG ANSTEHENDE FRAGEN

- EDV-Zugriff auf Normenentwürfe
- Bedingungen für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse zur Durchfuhr durch das Gebiet einer Partei
- Erwägung, auch andere Tierarten (wie Geflügel) bei der Gewinnung von Schmalz und Fett zu berücksichtigen
- Handelsbedingungen für verpacktes Heimtierfutter für den Direktverkauf an den Endverbraucher
- Handelsbedingungen für Hirschbast
- Fortschritte bei der Verwirklichung der Übermittlung von Ausfuhr-Gesundheitsbescheinigungen zwischen den Kontrollbehörden unter Verwendung des EDV-Datenübermittlungssystems (EDI) [unter Verwendung der UN/EDIFACT und Sancrt-Protokolle]

[redacted]

ANHANG X

VERBINDUNGSSTELLEN FÜR DIE VERWALTUNG DIESES ABKOMMENS

Für Neuseeland:

The Administrator
MAF Regulatory Authority
Ministry of Agriculture
P.O. Box 2526
Wellington
NEW ZEALAND

Telefon: (64) 4 474 4100
Telefax: (64) 4 474 4240

Andere wichtige Verbindungen:

Haupt-Veterinärbeamter
Telefon: (64) 4 474 4100
Telefax: (64) 4 474 4240

Leitender Vetereinärbeamter
Telefon: (64) 4 474 4100
Telefax: (64) 4 474 4240

Leitender Beamter für Milch
Telefon: (64) 4 474 4100
Telefax: (64) 4 474 4240

Food Nutrition Manager
Telefon: (64) 4 496 2000
Telefax: (64) 4 496 2340

Für die Europäische Gemeinschaft

Der Direktor
GD VI.B.II Qualität und Gesundheit
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
rue de la Loi 84 - Zimmer 6/3
Brüssel
BELGIEN

Telefon: (32) 2 296 3314
Telefax: (32) 2 296 4286

Andere wichtige Verbindungen:

Der Direktor
Amt für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung
Telefon: (32) 2 295 3120
Telefax: (32) 2 295 WXYZ

Der Referatsleiter GD VI.B.II.2 Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich
Telefon: (32) 2 295 3143
Telefax: (32) 2 295 3144

ISSN 0254-1467

KOM(96) 532 endg.

DOKUMENTE

DE **03 05 11 10**

Katalognummer : CB-CO-96-538-DE-C

ISBN 92-78-10618-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

75